

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Olten, 07.07.2023

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-23.305

Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

Swissnuclear kann der Revision gemäss vorliegendem Vorschlag zustimmen. Die Anpassungen bei der Deckung für Kernanlagen im Stilllegungsprozess entsprechen nicht nur der internationalen Regelung des Pariser Übereinkommens, sondern finden sich auch im nationalen Recht bezüglich Anlagen mit geringem Gefährdungspotential wieder. Kernanlagen im Stilllegungsprozess weisen nach Entnahme der Brennelemente ein solches geringes Gefährdungspotential auf und werden mit der Revision richtigerweise neu in derselben Kategorie wie z.B. Forschungsreaktoren aufgeführt.

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen damit auch dem Versicherungsgrundsatz, den Deckungsbetrag anhand einer möglichen Schaden- bzw. Gefahrenlage festzulegen. Zu Recht haben sowohl der Bundesrat als auch das Parlament bei der Beratung des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) auf diesen Umstand hingewiesen und entsprechende Regelungen vorgesehen (Art. 8 Abs. 3 KHG). Auch international existieren – wie bereits erwähnt – im Rahmen des Pariser Übereinkommens (Art. 7 lit. b Ziff. i) für die Vertragsstaaten Möglichkeiten, dem Risikopotential entsprechend, eine Herabsetzung der Deckungssumme vorzunehmen. Das in der Stilllegung befindliche Kernkraftwerk Mühleberg wird gemäss aktuellem Plan bereits in diesem Jahr brennstofffrei sein und damit die nötigen Bedingungen für einen reduzierten Deckungsbetrag erfüllen.

Das Vorgehen des Bundes für eine Anpassung ist damit nicht nur in rechtlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht gerechtfertigt und wird von uns explizit begrüsst.

Einverstanden sind wir auch mit den Vorgaben für Kernanlagen in Stilllegung betreffend die erforderlichen Bedingungen für eine Entlassung aus dem KHG (Art. 2a KHV neu) sowie mit den Anpassungen an der Berechnung und der Veranlagung der zu entrichtenden Beiträge für diese Anlagen (Art. 8 Abs. 3-5 KHV neu). Die Änderungen von Art. 9 und 10 KHV hinsichtlich Fristen und Meldepflicht sind aus unserer Sicht sinnvoll wie auch praxisnah formuliert und werden ebenfalls unterstützt.

Die vorgesehene Anpassung von Art. 19 Abs. 2 KHV bezüglich der Streichung der Zustellung des Prüfungsberichts der Kontrollstelle an die Beitragspflichtigen ist aus unserer Sicht nicht nötig und bringt auch keinen Mehrwert. Falls die Bilanz und Erfolgsrechnung des Nuklearschadenfonds jedoch wie im bisherigen Rahmen öffentlich zugänglich ist, können wir uns mit der Änderung einverstanden erklären.

Betreffend die Erläuterungen zum herabgesetzten Gesamtbetrag Art. 2 Abs. 1 Bst. d halten wir hingegen fest, dass für eine diesbezügliche Beurteilung einzig auf das Vorhandensein von «Kernbrennstoffen» im Sinne des Pariser Übereinkommens abzustützen ist und allenfalls noch vorhandene Steuerstäbe oder Neutronenfluss-Messlanzen aus dem Reaktorbehälter als «radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle» gelten und hierfür nicht zu berücksichtigen sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi
Präsident swissnuclear



Wolfgang Denk
Geschäftsführer swissnuclear